



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 29. November 1965

Teil II Nr.120

Tag

Inhalt

Seite

29. 10. 63 Anordnung über die Besetzung von Seeschiffen. — Schiffsbesetzungsordnung — (SBO) 805

Anordnung über die Besetzung von Seeschiffen. — Schiffsbesetzungsordnung — (SBO)

Vom 29. Oktober 1965

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle auf den Seewasserstraßen oder Seestraßen verkehrenden Frachtschiffe, Fahrgastschiffe, Fischereifahrzeuge und technischen Fahrzeuge, die in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatet sind, sowie für Hilfsschiffe der Volksmarine.

§2

Begriffsbestimmungen

In dieser Anordnung und den Schiffsstellenplänen bedeuten:

1. „Frachtschiff“
ein Schiff, das dem Transport von Gütern dient;
2. „Fahrgastschiff“
ein Schiff, einschließlich Fahrschiff, das mehr als 12 Fahrgäste befördert;
3. „Fischereifahrzeug“
ein Schiff, das für den Fischfang, die Fischverarbeitung, die Fischereiforschung, den Fischtransport oder als Fischereihilfsschiff eingesetzt ist;
4. „Technisches Fahrzeug“
ein Schiff oder technisches Gerät, das anderen als den in den Ziffern 1 bis 3 genannten Zwecken dient (z. B. Tonnenleger, Bergungs- und Lotsenfahrzeug, Bagger und Forschungsschiff);
5. „Schul- oder Ausbildungsschiff“
ein Schiff, das mehr als 12 in der Ausbildung befindliche Personen an Bord hat;

6. „Küstenfahrt“

die Fahrt in der Ostsee und den Zugängen zur Nordsee zwischen den Linken Skagen — Lysekil einerseits und Oskarshamm — Ventspil andererseits;

7. „Kleine Fahrt“

die Fahrt in der Nordsee und darüber hinaus im Nordmeer bis 64° nördlicher Breite, bis 14° westlicher Länge, im Englischen Kanal bis Quessant (Ushant) und in der Ostsee, wenn die Grenzen der Küstenfahrt überschritten werden;

8. „Große Fahrt“

die Fahrt, bei der die Grenzen der Kleinen Fahrt überschritten werden;

9. „Kleine Küstenfischerei“

die Fischerei, die von der Küste der Deutschen Demokratischen Republik aus in einer Entfernung von höchstens 3 Seemeilen oder auf den Seewasserstraßen betrieben wird;

10. „Küstenfischerei“

die Fischerei, die von der Küste der Deutschen Demokratischen Republik aus in einer Entfernung von höchstens 10 Seemeilen betrieben wird, wenn die Grenzen der Kleinen Küstenfischerei überschritten werden;

11. „Erweiterte Küstenfischerei“

die Fischerei, die von der Küste der Deutschen Demokratischen Republik aus in der Ostsee und in den Nordseezugängen betrieben wird, die durch die Linien Skagen — Lysekil einerseits und Oskarshamm — Ventspil andererseits begrenzt werden, wenn die Grenzen der Küstenfischerei überschritten werden;

12. „Kleine Hochseefischerei“

die Fischerei, die in der Ostsee, in der Nordsee und darüber hinaus im Nordmeer bis 64° nördlicher Breite, bis 14° westlicher Länge sowie im Englischen Kanal bis Quessant (Ushant) betrieben wird, wenn die Grenzen der Erweiterten Küstenfischerei überschritten werden;

